

Investitur ein, doch nicht im eigenen Namen, auf Grund seiner landesherrlichen Stellung, sondern allein in königlichem Auftrag sollte er es ausüben³⁰). Damit büßten die drei Bischöfe theoretisch nicht die Reichsunmittelbarkeit ein, sie wurde aber verdeckt durch die Praxis³¹). Die vom Kaiser gewährte Entfaltung im Nordosten erlaubte nun dem Löwen, die vielgestaltigen von ihm wahrgenommenen Befugnisse zu einer immer umfangreicheren und geschlosseneren Herrschaft zusammenzufügen. Und da alle Rechte, gleich welcher Herkunft oder welcher Beschaffenheit, von dem Herzog ausgeübt wurden, erschienen sie bald unterschiedslos als herzogliche Rechte³²). Das Investiturrecht bildete keine Ausnahme. Die drei geistlichen Fürsten wurden so in das welfische Herrschaftssystem eingegliedert. Dieser Vorgang wurde gefördert durch die Wahl der Bischöfe aus der Schar seiner Vertrauten³³). Sie gelobten dem Löwen bei der Investitur nicht nur Treue, sondern auch Mannschaft³⁴), und sind wiederholt auf den Landtagen anzutreffen, die der Herzog für das

³⁰) St. 3692; MGH Const. 1 Nr. 147: ... *ut ... a manu ipsius (sc. Heinrichi) quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant* ...; K. Jordan, Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen. Untersuchungen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation (Schriften der MGH 3, 1939) S. 6—8 und 82—85.

³¹) Es trifft nicht zu, wenn J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand 1 (1932) § 209, A. Hauck, KG 5, 1 (1953) S. 68, und A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA (Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von A. Meister, 2, 6, 1913) S. 66 Anm. 1, im Hinblick auf die später tatsächlich eingenommene Stellung der drei Bischöfe meinen, sie seien 1154 reichsmittelbar geworden. Es ist zu unterscheiden zwischen der 1154 rechtlich festgehaltenen und der in späteren Jahren tatsächlich bestehenden Situation.

³²) So wurden in der Urk. Heinrichs d. L. Nr. 92 vom 19. September 1171 (wie Anm. 1) S. 141 die Heinrich dem Löwen als Markgrafen zustehenden Leistungen der Heerfahrt, des Markdings und des Burgwerks in der Diözese Ratzeburg als *iure ducatus nos contingunt* bezeichnet.

³³) Gerold von Lübeck war vordem herzoglicher Kaplan und Domherr von St. Blasien in Braunschweig, Konrad von Lübeck war Abt des welfischen Hausklosters Riddagshausen und Heinrich I. von Lübeck Abt von St. Ägidien zu Braunschweig, die beiden letzteren Weggefährten des Herzogs auf dessen Pilgerfahrt nach Jerusalem. Berno von Mecklenburg stammte aus der braunschweigischen Zisterze Amelunxborn. Allein in Ratzeburg hat der Herzog 1154 einen ihm nicht verbundenen Geistlichen, den Propst des Magdeburger Prämonstratenser-Stifts Evermod, wohl auf Veranlassung Erzbischof Wichmanns von Magdeburg und im Gegensatz zu Erzbischof Hartwig I. von Bremen zum Bischof bestimmt; vgl. K. Jordan, Bistumsgründungen S. 85—107.

³⁴) Bezeugt für Evermod von Ratzeburg, Gerold von Lübeck und Berno von Mecklenburg in Helmolds Slavendchronik c. 88, bearb. von Bernhard Schmeidler (MGH Scr. rer. Germ., 1937) S. 173 f. sowie für Konrad von Lübeck ebd. c. 107 S. 210 und Isfried von Ratzeburg bei Arnold II 7 S. 45.